

An das  
Bundeskanzleramt  
Abteilung 1/8  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Per E-Mail: [nis@bka.gv.at](mailto:nis@bka.gv.at)

Bearbeiter/-in: KAD Mag. Nicole Hafner-Kragl  
Mag. Elisabeth Kaufmann  
[oe@tieraerztekammer.at](mailto:oe@tieraerztekammer.at)  
Wien, 30.04.2024

## Stellungnahme zum Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz 2024 – NISG 2024 GZ 2024-0.220.735

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Tierärztekammer erstattet zum Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Gewährleistung eines hohen Cybersicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen (Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz 2024 – NISG 2024) erlassen wird und das Telekommunikationsgesetz 2021 und das Gesundheitstelematikgesetz 2012 geändert werden, folgende

### Stellungnahme.

#### Zu § 24 – Wesentliche und wichtige Einrichtungen

Der Geltungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf Einrichtung, die als wesentlich bzw. wichtig eingeordnet werden. Aus den Erläuterungen geht hervor, dass diese Einstufung von zwei Faktoren abhängig ist, nämlich

- ob eine Einrichtung zumindest einem der **Sektoren** des § 2, die in den Anlagen 1 und 2 dieses Bundesgesetzes näher spezifiziert werden, zuzuordnen ist und
- ob sie ein **mittleres oder großes Unternehmen** ist (sofern die Einstufung als wichtige oder wesentliche Einrichtung nicht bereits größenunabhängig erfolgt).

Die Österreichische Tierärztekammer ist als Standesvertretung aller österreichischen Tierärztinnen und Tierärzte dazu berufen, die wirtschaftlichen und sozialen Interessen aller Tierärztinnen und Tierärzte zu vertreten. Neben dem eigenen Wirkungsbereich erstreckt sich das Aufgabengebiet der Kammer auch auf einen übertragenen Wirkungsbereich, der im Wesentlichen die Führung der Tierärzteliste beinhaltet.

Die Österreichische Tierärztekammer geht davon aus, dass Sie nicht Adressat dieses Gesetzes ist, da sie weder unter die wesentlichen Einrichtungen iSd § 24 Abs 1 noch unter die Definition wichtiger Einrichtungen iSd § 24 Abs 2 fällt. Darüber hinaus stellt die Österreichische Tierärztekammer auch keine Einrichtung im Sektor der öffentlichen Verwaltung dar, die unter vollständiger Aufsicht des Bundes/Landes steht. Dieser übertragene Wirkungsbereich ist aus unserer Sicht nicht ausreichend dafür, dass die Österreichische Tierärztekammer als „Einrichtung der Öffentlichen Verwaltung auf Bundesebene“ anzusehen ist, zumal der Zweck der Einrichtung in der Interessensvertretung liegt und nicht in der Erfüllung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben.

Auch in Art 2 Abs. 2 lit f. sublit. ii der Richtlinie (EU) 2022/255 welcher den Anwendungsbereich der Richtlinie normiert, wird auf Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung abgestellt, „die nach einer risikobasierten Bewertung Dienste erbringt, deren Störung erhebliche Auswirkungen auf kritische gesellschaftliche oder wirtschaftliche Tätigkeiten haben könnten“.

Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, ersuchen wir um eine Klarstellung, wonach die Kammern der freien Berufe explizit im Gesetzestext vom Anwendungsbereich ausgenommen werden, wie etwa Gemeinden, Gemeindeverbände sowie Einrichtungen des Universitäts-, Hochschul- und Schulwesens.

### **Zu § 38 - Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf wesentliche und wichtige Einrichtungen**

Der konkrete Umfang der in § 38 Abs. 1 angeführten Aufsichtsmaßnahmen der Cybersicherheitsbehörde ist aus unserer Sicht nicht ausreichend präzisiert. Es geht aus dem Entwurf nicht hervor, welche Vorgänge von der behördlichen Einschau erfasst sein sollen. Weiters erachten wir einen direkten Zugriff auf IT-Systeme gemäß der Richtlinie als nicht erforderlich und überschießend. Aus unserer Sicht darf hier ohne einen richterlichen Beschluss nicht auf ein System des Unternehmens zugegriffen werden.

Die Österreichische Tierärztekammer ersucht höflich um Berücksichtigung der vorgenannten Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Kurt Frühwirth e.h.  
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer